

Statuten

Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO)

Region Deutschschweiz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen **Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO)**, Region Deutschschweiz, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - 2 Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 2

- Zweck und Aufgaben
- 1 Die **Zwecke** der VAPKO Region Deutschschweiz sind insbesondere:
 - Pilzvergiftungen vermeiden zu helfen
 - Pilzfachleute aus- und weiterzubilden
 - Pilzfachleute zu beraten und zu unterstützen
 - mit den Lebensmittelkontrollorganen zusammenzuarbeiten.
 - 2 Die **Aufgaben** der VAPKO Region Deutschschweiz sind insbesondere:
 - Organisation und Durchführung von Kursen für angehende Pilzfachleute sowie der Prüfungen für die Erlangung des Pilzfachleute-Ausweises
 - Organisation und Durchführung von Kursen und Weiterbildungskursen für Pilzfachleute

Organisation und Durchführung von Spezial-Kursen für Pilzfachleute, wie zum Beispiel Handespilzkurs, Spital-Pilzdiagnostikkurs usw.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- Mitglieder
- 1 Mitglieder der VAPKO Region Deutschschweiz können werden:
 - öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten (Gemeinden, Kantonale Laboratorien usw.)
 - Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure mit Pilzfachleute-Ausweis
 - andere natürliche und juristische Personen.
 - 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.

Art. 4

- Rechte der Mitglieder
- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung einschliesslich das Antrags-, Diskussions-, Auskunfts-, Stimm- und Wahlrecht zu.
 - 2 Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis 30 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 5

- Pflichten der Mitglieder
- 1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zwecke der VAPKO einzusetzen.
 - 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6

- Verlust der Mitgliedschaft
- 1 Wer aus der VAPKO Region Deutschschweiz austreten will, kann dies auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Adressat ist die Präsidentin/der Präsident.
 - 2 Wer mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge in Verzug ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.
 - 3 Die Generalversammlung kann Mitglieder, auch ohne Angabe von Gründen, ausschliessen,
 - 4 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
 - 5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

- Ehrenmitglieder
- 1 Wer sich um die VAPKO Region Deutschschweiz besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - 2 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
 - 3 Im Übrigen haben Ehrenmitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

III. ORGANISATION

Art. 8

- Allgemeine Bestimmungen
- 1 Die Organe der VAPKO Region Deutschschweiz sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Technische Kommission
 - die Rechnungsprüfungskommission.
 - 2 Die Organe, ausgenommen die Instruktorinnen und Instrukturen, werden jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gewählt.
 - 3 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.
 - 4 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuwirken. Im Verhinderungsfalle ist eine Entschuldigung erforderlich.
 - 5 Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, hat an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
 - 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Drittel der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten verlangt die geheime Abstimmung.
 - 7 Soweit nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden, wobei die/der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit steht ihr/ihm zudem der Stichentscheid zu.
 - 8 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In den zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 9 Die VAPKO Region Deutschschweiz ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes Amtlicher Pilzkontrollorgane.

Art. 9

- Generalversammlung 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VAPKO Region Deutschschweiz.
- 2 Die Generalversammlung wird zu allen statutarischen Geschäften sowie auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder einberufen. Sie findet ordentlicherweise alljährlich zwischen dem 15. August und dem 15. November statt. Die Einladung hat 30 Tage vorher zu erfolgen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, nämlich:
- die Präsidentin/den Präsidenten
 - die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten
 - die Sekretärin/den Sekretär
 - die Aktuarin/den Aktuar
 - die Kassierin/den Kassier
 - die Internetverantwortliche/den Internetverantwortlichen
 - die Vertreterin/den Vertreter einer kantonalen oder amtlichen Vollzugsbehörde der Lebensmittelkontrolle
 - die Materialverwalterin/den Materialverwalter
 - die Kursleiterin/den Kursleiter (Leiter/in der Technischen Kommission)
 - bis zu 4 weitere Mitglieder.
- Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber. Die Mitglieder des Vorstandes erledigen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 4 Die Generalversammlung wählt die drei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.
- 5 Die Generalversammlung wählt die Zentralrätinnen/Zentralräte des Schweizerischen Verbandes Amtlicher Pilzkontrollorgane, wobei nach Möglichkeit eine/r die Präsidentin/der Präsident sein sollte. Die Anzahl bestimmt sich nach den Zentralstatuten.
- 6 Die Generalversammlung beschliesst über:
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten und der Kursleiterin/des Kursleiters
 - Abnahme der Jahresrechnung

- Décharge-Erteilung
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Budget
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Art. 10

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 3 Der Vorstand erlässt
 - das Prüfungsreglement für Pilz- und Handespilz-Fachleute, soweit dies nicht durch den Bund geregelt ist oder durch den Zentralverband erfolgt;
 - das Reglement zur Festsetzung des Honorars und der Spesenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Revisorinnen und Revisoren sowie der Ehrenmitglieder
- 4 Der Vorstand vertritt die VAPKO Region Deutschschweiz nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt einzeln durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie kollektiv zu zweien durch die Sekretärin/den Sekretär oder die Kassierin/den Kassier mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.
- 5 Der Vorstand wählt auf Antrag der Kursleiterin/des Kursleiters die Instruktorinnen/Instruktoren.
- 6 Die Präsidentin/der Präsident führt den Verein und pflegt den Kontakt mit Ämtern und Behörden.
- 7 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin/den Präsidenten und erledigt insbesondere die Aufgaben, die ihm die Präsidentin/der Präsident zu seiner Entlastung zuweist.
- 8 Dem Vertreter der kantonalen oder amtlichen Vollzugsbehörde der Lebensmittelkontrolle obliegt die Instruktion über die Lebensmittelgesetzgebung an Kursen.

- 9 Im Übrigen hat jedes Mitglied des Vorstandes diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die es gemäss Pflichtenheft zu erledigen hat oder die ihm der Vorstand oder die Präsidentin/der Präsident übertragen.

Art. 11

- Techn. Kommission
- 1 Die Technische Kommission (TK) besteht aus der Kursleiterin/dem Kursleiter, der Präsidentin/dem Präsidenten und den Instruktorinnen/ Instruktoeren.
 - 2 Die TK untersteht in nichtfachlichen Bereichen dem Vorstand. Die Präsidentin/der Präsident gehört der TK von Amtes wegen an. Prüfungen stehen unter der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten. Sie werden nach den einschlägigen staatlichen und VAPKO-reglementarischen Vorschriften durchgeführt.
 - 3 Die Instruktorinnen/Instruktoren erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung der Kursleiterin/des Kursleiters und beraten sie/ihn in Fachfragen. Ihnen obliegt insbesondere die technische Mithilfe an Kursen und Tagungen.

Art. 12

- Rechnungsprüfungs-
kommission
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisorinnen/Revisoren.
 - 2 Zwei der drei Revisorinnen/Revisoren prüfen im Turnus alljährlich die Vereinsrechnung und den Materialbestand und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN / VERSICHERUNG

Art. 13

- Finanzen
- 1 Die Jahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 1.August bis 31.Juli.
- Versicherung
- 2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
 - 3 Der Verein versichert sein Haftpflichtrisiko und dasjenige seiner Organe.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Statutenrevision Zur Annahme neuer und revidierter Statutenbestimmungen ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 15

Vereinsauflösung 1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten.

2 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der VAPKO Region Deutschschweiz (VAPKO-CH) ist gemäss Beschluss der auflösenden Generalversammlung zu verwenden. Es ist in erster Linie dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde VSVP, in zweiter Linie der Schweizerischen Mykologischen Gesellschaft SMG und in dritter Linie einer anderen Institution mit mykologischen Zwecken zu übereignen.

3 Die Generalversammlung kann mit der Liquidation den Vorstand oder einen speziell dafür bestimmten Liquidator beauftragen.

Art. 16

Inkrafttreten 1 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung der VAPKO Region Deutschschweiz vom 5. Oktober 2014 in Muri angenommen und treten per dieses Datum in Kraft.

2 Sie ersetzen diejenigen der VAPKO Region Deutschschweiz vom 5. Oktober 2008.

V A P K O Region Deutschschweiz

Der Präsident: Die Medienverantwortliche:

Hugo Ritter

Marionna Schlatter-Schmid